

DER DIREKTOR

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME  
18/1501**  
  
A17

Landwirtschaftskammer  
**Nordrhein-Westfalen**

Landwirtschaftskammer NRW · Nevinghoff 40 · 48147 Münster  
Ausschuss für Umwelt, Natur- und  
Verbraucherschutz, Landwirtschaft,  
Forsten und ländliche Räume  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
z.H. Ausschussassistentin  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Nevinghoff 40, 48147 Münster  
Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521  
Mail: [poststelle-muenster@lwk.nrw.de](mailto:poststelle-muenster@lwk.nrw.de)

[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)

Auskunft erteilt Dr. Arne Dahlhoff  
Durchwahl (02 51) 2376-2 74  
Fax (02 51) 2376-2 78  
Mail [Arne.Dahlhoff@lwk.nrw.de](mailto:Arne.Dahlhoff@lwk.nrw.de)  
12-Stellungnahme-Nachhaltige Landwirtschaft stärken+Anschreiben-MMD18-7766+MMD18-7844.docx  
Münster 29.05.2024

### Per E-Mail

**Nachhaltige Landwirtschaft stärken – Natur und Menschen schützen:  
Verursacherprinzip im Rahmen der Düngegesetzgebung ambitioniert umsetzen,  
Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/7766) -  
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/7844) -  
Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft,  
Forsten und ländliche Räume am 10. Juni 2024**

Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2024,  
Geschäftszeichen: I.A.2 / A17

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf o.a. Schreiben vom 25.04.2024 zum Antrag der der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/7766) sowie zum Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/7844) übersende ich Ihnen in der Anlage die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Sollten sich fachliche Rückfragen ergeben, so steht Ihnen hier im Hause Herr Franz-Josef Schockemöhle als in dieser Angelegenheit federführend zuständiger Leiter des Geschäftsbereichs 6 – Landbau, Gartenbau - gerne zur Verfügung (Tel.: 0221 5340-300 / [Franz-Josef.Schockemoehle@lwk.nrw.de](mailto:Franz-Josef.Schockemoehle@lwk.nrw.de) ).

In der Hoffnung, dass die Expertise meines Hauses Ihnen in der Sache bei der weiteren Beratung dienlich ist, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Dahlhoff

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13  
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEM33XXX

**Nachhaltige Landwirtschaft stärken – Natur und Menschen schützen:  
Verursacherprinzip im Rahmen der Düngegesetzgebung ambitioniert umsetzen,  
Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/7766),  
Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2024,  
Geschäftszeichen: I.A.2 / A17**

---

### **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:**

Im Antrag „*Nachhaltige Landwirtschaft stärken – Natur und Menschen schützen: Verursacherprinzip im Rahmen der Düngegesetzgebung ambitioniert umsetzen.*“ (Drucksache 18/7766) wird die Entwicklung der Nährstoffsituation in NRW als auch die Weiterentwicklung des Düngerechts zutreffend dargelegt. Bezüglich der Nährstoffsituation ist in NRW insbesondere ab 2015/16 eine deutliche Steigerung der Düngeeffizienz zu verzeichnen. So nahm sowohl die organische als auch mineralische Düngung kontinuierlich ab. Wesentliche Gründe hierfür sind ein Rückgang der Viehbestände, eine verbesserte überregionale Verteilung organischer Dünger von viehintensiven Regionen in Ackerbauregionen mit geringem Wirtschaftsdüngeranfall sowie der zunehmende Einsatz einer verlustmindernden Ausbringungstechnologie. Demgegenüber ist die Stickstoffabfuhr von den Flächen mit dem Erntegut weitgehend konstant geblieben, so dass sich die N-Salden<sup>1</sup> stark rückläufig entwickelten.

Diese Entwicklung hat tendenziell zu rückläufigen Nitratkonzentrationen an den für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten relevanten Messstellen geführt. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung in Abhängigkeit von lokal unterschiedlichen Verweil- und Fließzeiten des Wassers mit entsprechendem Zeitverzug zukünftig deutlicher zeigen wird.

Die positive Entwicklung spiegelt sich in der Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete nicht wider. Im Rahmen der Verhandlungen mit der EU-Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren „Nitratrichtlinie“ entfiel die sogenannte Binnendifferenzierung, so dass eine Ausdehnung der betroffenen Flächen in NRW um das Dreifache auf rund 504.000 ha (2024) erfolgte. Auf nunmehr rund einem Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zusätzliche Düngungsauflagen nach §13a DüV und LDüngVO NRW einzuhalten. Die DüV enthält, auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Münster, keine rechtliche Grundlage für die in den Bundesländern zuständigen Behörden, den Betrieben Ausnahmen von zusätzlichen Düngungsauflagen zu erteilen, die nachweislich in roten Gebieten gewässerschonend wirtschaften.

Insofern ist ein Verursacherprinzip im Düngerecht nicht angelegt, bestenfalls für die wenigen Betriebe, die Flächen im Anstrombereich einer Messstelle über einen ausreichend langen Zeitraum bewirtschaften, so dass hohe Nitratausträge infolge ihrer Flächenbewirtschaftung unter Berücksichtigung von Fließ- und Verweilzeiten des Wassers tatsächlich den gemessenen Nitratkonzentrationen zuzuordnen sind.

---

<sup>1</sup> Der Stickstoffbilanzüberschuss (N-Saldo) ist die Menge an Stickstoff, die von den Pflanzen nicht aufgenommen wurde und potenziell als Nitrat ins Gewässer eingetragen werden kann.

Aufgrund lokaler Standortbedingungen (Boden, Klima) können Fließ- und Verweilzeiten des Wassers zwischen einigen Monaten bis zu Jahrzehnten betragen. Das bedeutet in letzteren Regionen, dass eine aktuell gemessene hohe Nitratbelastung durch eine viele Jahre zurückliegende Bewirtschaftung und in der Regel auch einen anderen Bewirtschafter verursacht wurde. Nicht im Anstrombereich einer Messstelle wirtschaftende Betriebe haben ohnehin keine Möglichkeit, durch eine gewässerschonende Flächenbewirtschaftung eine Nitratbelastung an der Messstelle zu mindern.

Um das Verursacherprinzip in der DüV zu implementieren, was ebenfalls im Entschließungsantrag „Für moderne und wirtschaftlich freie Landwirtschaft – Impulse setzen für eine Neuausrichtung der Agrarpolitik“ gefordert wird (Drucksache 18/7844), ist ein betriebsindividuell zu kalkulierendes Bewertungskriterium erforderlich. Dafür sind flächenspezifische maximal tolerierbare N-Salden geeignet, die sich aus den natürlichen lokalen Standortbedingungen Boden und Klima ableiten lassen. Dieser Wert gibt an, wie hoch der N-Saldo auf einer Fläche maximal sein darf, so dass die Nitratkonzentration im Sickerwasser aus dem zwei Meter Bodenraum (unterhalb der Wurzelzone) den Grenzwert von 50 mg je Liter nicht überschreitet. Dieser im Vergleich zur EU-Nitratrichtlinie schärfere Grenzwert stellt sicher, dass eine übermäßige Denitrifikation im Grundwasserleiter vermieden wird, durch die ein ggf. vorhandenes Denitrifikationspotenzial (z.B. Pyrit) irreversibel verbraucht wird. Maximal tolerierbare N-Salden wurden im Rahmen des GROWA+ NRW 2021 Projektes für NRW für jeden Feldblock abgeleitet und wissenschaftlich anhand von gemessenen Nitratkonzentrationen validiert. Ein analoges Vorgehen erfolgte im AGRUM-DE Projekt deutschlandweit. Auf der Grundlage der „maximal tolerierbaren N-Salden“ je Referenzparzelle (Feldblock) lässt sich eine betriebspezifische Kennzahl festlegen, anhand der sich unabhängig von der gemessenen Nitratkonzentration an einer Messstelle eine gewässerschonende Bewirtschaftung bewertet werden kann.

Betriebe, die Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten bewirtschaften und Ausnahmen von zusätzlichen Auflagen gemäß § 13a DüV beantragen möchten, müssen nachweisen, dass ihre betrieblichen Stickstoffbilanzen (N-Salden) den betriebsindividuellen maximal tolerierbaren N-Saldo nicht übersteigen. Wird dieses Kriterium erfüllt und damit eine gewässerschonende Bewirtschaftung nachgewiesen, können die zuständigen Behörden Ausnahmen von zusätzlichen Düngungsauflagen in mit Nitrat belasteten Gebieten erteilen.

Der Antrag umfasst die wesentlichen zu ergreifenden Schritte, um das Düngerecht zielgerichtet weiterzuentwickeln und ein Verursacherprinzip zu etablieren. Aus Sicht der für die Umsetzung der DüV in NRW zuständigen Behörde sind folgende Aspekte auszuführen:

- Das Ausweisungsmessnetz wird derzeit in NRW entsprechend der Vorgaben der AVV GeA ausgebaut. Messstellen sollten so positioniert sein, dass sie zweifelsfrei und ausschließlich die durch Düngung verursachten Nitratbelastungen erfassen. Rote Gebiete werden weiterhin anhand der an repräsentativen Messstellen gemessenen Nitratkonzentrationen ausgewiesen. Die Entwicklung der Nitratkonzentrationen (Immissionen) ist ein wichtiger Bestandteil eines mit der EU-Kommission vereinbarten Wirkungsmonitorings der DüV. Zur Stärkung des Verursacherprinzips im Düngerecht greift die Betrachtung von Nitratimmissionen jedoch aus vorgenannten Gründen zu kurz.
- Böden können unter den jeweiligen regionalen klimatischen Bedingungen sehr große Unterschiede bezüglich ihrer Nitrataustragssensitivität aufweisen.

Deswegen sind diese als maximal tolerierbare N-Salden im Sinne eines flächendeckten Gewässerschutzes im Düngerecht zu berücksichtigen. Sie bieten darüber hinaus für alle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sowie für die Wasserschutzberatung eine sehr gute Orientierung für eine flächenspezifische Bewirtschaftung und das Nährstoffmanagement.

- Die vor dem Dezember 2022 in der AVV GeA verankerte sogenannte Binnendifferenzierung war ein erster Ansatz, ein Verursacherprinzip bei der Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete zu berücksichtigen. Da einzelbetriebliche Daten zum Nährstoffmanagement nicht vorlagen, wurden N-Salden auf Gemeindeebene berechnet. Auf diese Weise war ein Verursacherprinzip zumindest für das Kollektiv der in einer Gemeinde wirtschaftenden Betriebe teilweise umgesetzt. Für eine stringente Umsetzung des Verursacherprinzips sind einzelbetriebliche Daten zum Nährstoffmanagement in einer Meldedatenbank wie in Niedersachsen zu erfassen. Um Betriebe zu verpflichten, diese Daten zu melden, wäre in Nordrhein-Westfalen eine analoge Meldeverordnung zur *Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf den Düngbedarf und den Nährstoffeinsatz (NDüngMeldVO)* zu erlassen. Die Ermächtigung dazu gibt das Düngegesetz im § 3 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 Ziffer 7. Die aktuelle Novellierung des Düngegesetzes betrifft diese Ermächtigung nicht. Eine Erfassung der betrieblichen Daten zum Nährstoffmanagement ist für eine betriebliche und betriebsübergreifende Plausibilisierung notwendig.
- Im Rahmen des laufenden GROWA+ NRW 2027 Projektes erfolgt eine tiefere Validierung der Entwicklung von regionalen N-Salden mit Entwicklungen von Nitratkonzentration an ausgewählten Messstellen. Die Erhebung und Auswertung einzelbetrieblicher und schlagspezifischer Daten zum Nährstoffmanagement im Anstrombereich von Messstellen im Rahmen eines Modellprojektes würde die Aussagekraft der Validierung sicherlich deutlich verbessern.
- Das Düngportal NRW bietet momentan eine komfortable und kostenlose Möglichkeit, Düngungsdaten schlagspezifisch zu dokumentieren. Das Düngportal wird kontinuierlich zu einem Betriebsportal weiterentwickelt, damit Betriebe auch anderen Dokumentationspflichten, z.B. im Bereich des Pflanzenschutzes, im gleichen Programm nachkommen können. Aus dem Düngportal, wie auch aus Ackerschlagkarteien, sollen die relevanten Daten in die Meldedatenbank für das Nährstoffmanagement per Schnittstelle übertragen werden können.

Mit Blick auf die Umsetzung eines bundesweit einheitlichen Monitorings zur Wirkung der DüV bietet die Meldedatenbank eine umfassende Grundlage, um Daten für das Wirkungsmonitoring, das mit der EU-Kommission vereinbart wurde, bereitzustellen.

## **Für moderne und wirtschaftlich freie Landwirtschaft – Impulse setzen für eine Neuausrichtung der Agrarpolitik**

zu dem Antrag „Nachhaltige Landwirtschaft stärken – Natur und Menschen schützen: Verursacherprinzip im Rahmen der Düngegesetzgebung ambitioniert umsetzen“

### **Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/7844) -**

Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2024, Geschäftszeichen: I.A.2 / A17

---

## **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:**

### **1. Mehr Freiheit und Wettbewerb für landwirtschaftliche Betriebe**

Dier Forderung nach mehr unternehmerischer Freiheit durch eine Entlastung von bürokratischen Auflagen wird für gut und richtig befunden. Allerdings bilden die derzeitigen Einkommensstützungen durch die EU-Direktzahlungen in vielen Betrieben eine zentrale Einkommensquelle. Werden diese Zahlungen zukünftig für Investitions- und Innovationsförderung genutzt, profitiert nur eine geringe Anzahl an Betrieben in NRW von diesen Förderzahlungen (vornehmlich zukunftsfähige und investitionswillige Betriebe). Nebenerwerbsbetriebe oder Betriebe mit unsicherer Hofnachfolge und entsprechend vorsichtiger Betriebsentwicklung könnten von der Förderung abgehängt werden. EU-weite einheitliche Standards setzt insbesondere in Deutschland einen Abbau von gesetzlichen Anforderungen voraus. Das bedingt eine umfassende Änderung des deutschen Fachrechtes.

### **2. Den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen gewährleisten**

Grundsätzlich wird der Entschließungsantrag in diesem Punkt begrüßt. Im letzten Absatz enthält der Antrag jedoch die Formulierung, dass die Gründung einer Landgesellschaft zügig umgesetzt werden soll. Zu den Hauptaufgaben bzw. zum Dienstleistungsangebot der Landgesellschaften zählen in der Regel: Landbeschaffung, Landverwertung und Bodenbevorratung für Strukturverbesserungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sowie für kommunale und regionale Entwicklungsvorhaben, ökologische und andere öffentliche Vorhaben.

Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht in NRW kritisch zu sehen und sollte aus folgenden Gründen genau geprüft werden:

- Beim Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke ist die die Landwirtschaftskammer NRW nach dem Grundstücksverkehrsgesetz für die Genehmigung von Kaufverträgen mit einer landwirtschaftlichen Fläche über 2 ha zuständig. Die Landwirtschaftskammer NRW hat hierzu ein transparentes Verfahren eingeführt und ist durch den direkten Kontakt zu den landwirtschaftlichen Betrieben in der Lage, die Genehmigung fach- und sachgerecht zu prüfen.

- In NRW gibt es bereits mit „NRW Urban“ eine ähnliche Institution. NRW Urban ist zwar keine klassische Landgesellschaft wie in anderen Bundesländern, hat aber bei einem Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen an Nichtlandwirte und der Versagung der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer NRW die Möglichkeit, in den Kaufvertrag einzusteigen und die Fläche an einen Landwirt zu verkaufen.
- Die ehemaligen „Ämter für Agrarordnung“ können durch Flurbereinigungsverfahren bereits eine Flächenbevorratung mit einem bestimmten Ziel durchführen. So werden regelmäßig bei größeren Infrastrukturmaßnahmen begleitende Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchgeführt, um die Betroffenheit der Landinanspruchnahme auf mehrere Eigentümer zu verteilen. Dies ist im Rahmen der Eigentümer sicherlich sinnvoll, führt aber bei Pächtern dennoch zu einem Verlust der landwirtschaftlich genutzten Fläche ohne entsprechenden Ausgleich.

Insgesamt ist NRW mit den bestehenden Institutionen und den damit verbundenen Aufgaben im Hinblick auf Landbeschaffung und Bodenbevorratung gut aufgestellt. Eine Landgesellschaft birgt eher die Gefahr, dass für außerlandwirtschaftliche Zwecke, z.B. Naturschutzziele, landwirtschaftliche Nutzfläche bevorratet und so der Landwirtschaft entzogen wird.

### **3. Arten- und Naturschutz auf Augenhöhe mit den Landwirtinnen- und Landwirten**

Grundsätzlich wird die Forderung nach unbürokratischen Kooperationen zwischen Landwirtinnen und Landwirten begrüßt. Die Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer NRW setzt genau an dem Punkt an. Grundlage der Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer NRW sind die Maßnahmen der zweiten Säule. Da neben der Maßnahme als solches die Lage, Größe und Pflege eine wesentliche Rolle spielt, bietet die individuelle Biodiversitätsberatung die Möglichkeit, Maßnahmen zielgerichtet erfolgreich umzusetzen.

Mit der einzelbetrieblichen Biodiversitätsberatung verfolgt die Landwirtschaftskammer außerdem das Ziel, die verschiedenen Akteure zusammen zu bringen und gemeinsam die Ziele im Naturschutz zu verfolgen. Hierzu haben die Biologischen Stationen in den letzten Jahren Feldvogelschwerpunkträume abgegrenzt, die eine wesentliche Grundlage der einzelbetrieblichen Beratung darstellen. Die Erarbeitung weiterer, naturschutzfachlicher Grundlagen durch die Biologischen Stationen ist dabei essentiell.

Insgesamt ist klarzustellen, dass Fläche, insbesondere in einem Bundesland wie NRW, äußerst knapp ist. Daher sollte eine Neuausweisung von Naturschutzgebieten nur in ganz begründeten Fällen erfolgen. Zusätzlich kann eine Kombination von unterschiedlichen Verpflichtungen oder Zielen helfen, landwirtschaftliche Nutzflächen zu schonen. Möglich wäre in diesem Zusammenhang eine Kombination von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie oder mit möglichen Festsetzungen in der Landschaftsplanung.

### **4. Tierwohl und Umweltschutz versöhnen**

Hier wird der fortbestehende Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Umweltschutz angesprochen. Grundsätzlich ist daher eine politische Lösung für die sich entgegenstehenden Anforderungen an eine Steigerung des Tierwohls und den baurechtlichen Vorgaben zu Immissions-, Umwelt- und Gewässerschutz zu begrüßen. So fehlt z.B. bislang eine klare Definition für „Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen“.

Diese Haltungsverfahren können nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) selbst dann eingesetzt werden, wenn sie zu höheren Emissionen führen. Solange die Begriffe aber unbestimmt sind, kann sich in den Genehmigungsverfahren nicht darauf bezogen werden. Wichtig wäre hier auch, dass sich eine Definition an den bereits z.B. durch das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz gegebenen Haltungsformen orientiert und keine weiteren Verschärfungen vorgenommen werden.

Im Dokument wird ein „klarer Tierwohlvorrang“ gefordert. Eine klare Schwerpunktsetzung würde den Genehmigungsbehörden die Abwägungsprozesse mit Sicherheit deutlich vereinfachen. Kritisch zu bewerten bleibt aber, ob man wirklich so weit gehen sollte, dass Ausläufe generell „ohne Bauantrag und eine immissionsrechtliche Überprüfung“ ermöglicht werden können. Eine Würdigung aller Rechtsbereiche bietet den Bauherren auch eine gewisse Sicherheit für die Ausführung. Es wäre kontraproduktiv, wenn die Ausläufe in der Tierhaltung dann nachträglich durch privatrechtliche Klagen gegen z.B. Geruchs- oder Geräuschbelästigungen von Anwohnern in der Nutzung eingeschränkt würden.

Bei Auswirkungen durch Ammoniakemissionen (also TA Luft Anhang 1, Anhang 8 und Anhang 9) wäre der Forderung der Aussetzung immissionsschutzrechtlicher Prüfungen beizupflichten, wobei dies bei einer möglichen Betroffenheit von FFH-Gebieten (Anhang 8) europarechtlich als angreifbar anzusehen wäre (Umweltverbände).

Bei Geruchsimmissionen stellt sich dieses anders dar: Käme es hier zu einer Fehleinschätzung dahingehend, dass durch einen Um- bzw. Anbau die Geruchsbelastung in der Nachbarschaft zunehmen sollte, hätte dies möglicher Weise Beschwerden zur Folge, die bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auch berechtigt (TA Luft Anhang 7) wären. Sollte es zu einem Streit aufgrund von Geruchsbelästigungen kommen, könnte die Behörde wegen ihrer Nichtbeteiligung nicht zur Verantwortung gezogen werden. In diesem Fall müsste der betreibende Landwirt sich verteidigen und eventuelle Konsequenzen (Minderungsmaßnahmen, Betriebs-Teil-Einstellung) tragen. Bei Beteiligung der Behörden stünde dagegen ein Regressanspruch im Raum, der in der Praxis allerdings auch selten durchgesetzt werden kann. Allgemein könnten durch häufigere Belastungserhöhungen bei verschiedenen Betrieben/Standorten die Landwirtschaft insgesamt und das Bestreben zu mehr Tierwohl in Verruf geraten: Der Landwirtschaft wird da etwas zugestanden, was zu Lasten der Bevölkerung (der Nachbarschaft) geht.

Bei Gerüchen aus Mastschweineeställen zeigen zwar Untersuchungen (Geruchsbegehungen, u.a. durch das LANUV), dass gut konzipierte und funktionierende Auslaufställe bzw. Außenklimaställe mit ausreichendem Tierwohl zu weniger Geruchsemissionen führen als konventionell betriebene Ställe (bis zu ca. 50% weniger Geruchsemissionen – Auswirkung auf Immissionen aufgrund diffus-bodennaher Freisetzung aber standortabhängig individuell). Hier stehen (noch) keine belastbaren bzw. allgemein akzeptierten Daten zur Verfügung. Wenn mit solchen Daten Prognoseberechnungen (Prognosegutachten) zu einem positiven Ergebnis führen (Einhaltung von Immissionsgrenzwerten), besteht zumindest die Möglichkeit, Beschwerden aus der Nachbarschaft, die ja auch recht subjektiv sein können, durch Bezugnahme auf die Prognosebegutachtung abzuwehren bzw. zu befrieden. Ganz ohne eine immissionsschutzrechtliche Überprüfung besteht diese Möglichkeit nicht. Ohne eine solche Überprüfung weiß keiner der Beteiligten, also auch der Landwirt nicht, wie sich die Immissionssituation durch Haltungsänderungen darstellt.

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass zu „Umweltschutz“ auch der Mensch gehört. Daher sollten immissionsschutzrechtliche Überprüfungen von Gerüchen aufrechterhalten und dazu zeitnah Emissionsdaten für Prognoseguten festgelegt werden.

Auf alle anderen umweltschutzrelevanten Luftinhaltsstoffe (Ammoniak/Stickstoffdeposition, Staub, Bioaerosole) kann verzichtet werden.

### **5. Technologien und Innovationen für eine Landwirtschaft 4.0 ermöglichen**

Innovative Landwirte arbeiten schon heute hocheffizient und ressourcenschonend. Eine landeseigene Förderung ist nicht zielführend und sollte in eine bundesweite oder europäische Förderstrategie überführt werden.

Neue Methoden und Ansätze in der Züchtung sind zu begrüßen. Aufgrund der hohen Kosten für neue Methoden müssen aber finanzielle Anreize geschaffen werden, wenn Patente nicht mehr gewollt sind.

### **6. Echte Bürokratieentlastung für Landwirtinnen und Landwirte schaffen**

Neben der Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen führt insbesondere der Abbau von kleinteiligen, sich überkreuzenden Vorgaben zu einer Entlastung des bürokratischen Aufwandes für die Landwirte. Als Beispiel sind hier die vielfältigen Anforderungen zum Dünge- und Nährstoffmanagement zu nennen.

### **7. Die Nutzung von Bioenergie entfesseln**

Eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens im Rahmen der Förderung des EEG 2023 ist vor dem Hintergrund des Zieles, bis 2030 den Anteil erneuerbare Energien auf 80% in der Stromproduktion und den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu erreichen, zwingend erforderlich. Das DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) hat erneut vorgerechnet, dass für die Erreichung des Zieles eine installierte Biomassestrom-Leistung von 12,8 GW (aktuell ca. 10 GW) nötig ist. Das EEG 2023 hat derzeit einen Ausbau-/Erhaltungspfad von 8,4 GW in 2030, wobei durch die jüngsten Änderungen durch das Solarpaket wahrscheinlich weniger als 7,2 GW tatsächlich realisiert bzw. am Netz gehalten werden. Somit wird die Zielerreichung durch das aktuelle EEG massiv behindert bzw. verteuert und eine schnelle Änderung ist nicht nur aus Sicht der Anlagenbetreiber, sondern auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht unbedingt nötig. Bezogen auf die Förderung, im Biomethan- wie auch im Biomasse-Segment den Schwerpunkt wieder auf die Förderung von flexiblen KWK-Anlagen statt auf Spitzenlast-kraftwerken zu legen, sollte zumindest ein „einheitliches Spielfeld“ bei den Förderbedingungen und den Nachhaltigkeitsanforderungen hergestellt werden. Hochflexible Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung kann im Stromsystem die gleiche Dienstleistung erbringen wie ein H2-ready-Gaskraftwerk, nur mit höherem Gesamtwirkungsgrad durch die zusätzliche Wärmeauskopplung und mit weniger THG-Emissionen, solange noch kein grüner Wasserstoff eingesetzt wird. Somit ist eine exklusive Förderung für die H2-ready-Gaskraftwerke eine unfaire Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten der Großkraftwerksbetreiber.

Eine Anpassung der Vergütungssätze ist besonders wichtig für die Güllekleinanlagen, die als einzige erneuerbare Energie bisher keinerlei Anpassung der Vergütungssätze an die gestiegenen Bau- und Zinskosten der letzten Jahre erhalten haben.

Dagegen ist eine Abschaffung der Höchstbemessungsleistung für Biogasanlagen als "zweischneidig" anzusehen. Die reine Mehrproduktion von Biomassestrom ohne Ausweitung der Flexibilisierung bringt die Energiewende nicht voran, sondern macht sie lediglich teurer. Somit sollte eine dauerhafte Aussetzung der Höchstbemessungsleistung nur dann gewährt werden, wenn die betreffende Anlage auch nach der Erhöhung der Bemessungsleistung noch deutlich flexibilisiert ist.

Eine Anhebung der Obergrenze für alle bestehenden Güllekleinanlagen im EEG bis 150 kW Bemessungsleistung ist sehr wichtig, da gerade im Solarpaket beschlossen wurde, lediglich die installierte Leistung für alle bestehenden Güllekleinanlagen auf 150 kW anzuheben, die Bemessungsleistung aber unangetastet zu lassen bzw. in vielen Fällen sogar effektiv zu senken. Zusätzlich zur Erhöhung der Bemessungsleistung sollte aber auch eine Überschreitung der installierten Leistung von 150 kW zur Flexibilisierung ermöglicht werden, da - wie oben bereits beschrieben - die reine Mehrproduktion von Biomassestrom ohne Ausweitung der Flexibilisierung die Energiewende nicht voranbringt sondern lediglich teurer macht.

Bezüglich der Forderung den Einsatz von Abfall- und Reststoffen sowie ökologisch wertvoller Substrate zur Erzeugung von Biogas und Biokraftstoffen zu ermöglichen, sollte zunächst erstmal abgewartet werden, wie die EU-Kommission die Anhänge der RED III (RICHTLINIE (EU) 2023/2413) gestaltet. Sobald diese (hoffentlich bis zum Ende des Halbjahres) veröffentlicht sind, kann genauer gesagt werden, wo und wie eine etwaige Verbesserung/Erleichterung für die ökologisch wertvollen Substrate eingebaut werden kann.

Auch im Hinblick auf die Forderung, die Obergrenze von 4,4 Prozent bei der Anrechnung nachhaltig zertifizierter Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) unverändert zu lassen, sollte zunächst auf die vollständige Veröffentlichung der RED III mit allen Anhängen gewartet werden. Damit würde die Diskussionsgrundlage für die nationale Umsetzung feststehen. Nach jetzigem Stand wird es keine Vorgabe zur Absenkung der Anrechnungsmöglichkeit von Anbaubiomasse-Kraftstoffen geben. Der korrekte Termin für die Beimischungsquote für die fortschrittlichen Kraftstoffe ist Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe bei der Abgabe an den Letztverbraucher, geregelt im § 14 der 38. BImSchV. Hier gibt es nach aktuellem Stand eine Erhöhung der Vorgaben in der RED III, wobei die Details der Anhänge noch nicht bekannt sind. Bzgl. der Planungssicherheit wäre es vielmehr geboten, den Reglungsrahmen der THG-Minderung im Kraftstoffsektor zeitlich deutlich auszudehnen. Aktuell endet dieser im Einklang mit der RED II/RED III mit dem Jahr 2030. Eine nationale Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus würde bei der Planung von Investitionen im Bereich Biokraftstoffe sehr helfen.